

Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie der Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG, St. Ingbert

Selbstverpflichtung und Engagement von Lidl zur Achtung der Menschenrechte und der umweltbezogenen Pflichten

AUF DEM WEG NACH MORGEN



Inhalt

1	Bekanntnis zur Achtung der Menschenrechte und umweltbezogenen Pflichten	1
2	Menschenrechts- und umweltbezogene Erwartungen	2
3	Beschreibung des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten	3
3.1	Kultur	3
3.2	Ziele	3
3.2.1	Jährliche systematische Risikoanalyse	3
3.2.1.1	Eigener Geschäftsbereich	3
3.2.1.2	Unmittelbare Zulieferer	4
3.2.2	Prioritäre menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken	4
3.3	Maßnahmen	4
3.3.1	Präventionsmaßnahmen	4
3.3.1.1	Eigener Geschäftsbereich	5
3.3.1.2	Unmittelbare Zulieferer	5
3.3.2	Sorgfaltspflichten bezüglich mittelbarer Zulieferer	6
3.3.3	Abhilfemaßnahmen	6
3.3.4	Beschwerdeverfahren	6
3.4	Organisation	7
3.5	Kommunikation/Dokumentations- und Berichtspflichten	7
3.6	Überwachung/Verbesserung	7

1 Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte und umweltbezogenen Pflichten

Wir bei Lidl verstehen die Achtung und Stärkung von Menschenrechten und den Schutz der Umwelt als grundlegende Verpflichtung von Staaten, Wirtschaft und jedem Einzelnen gleichermaßen. Wir nehmen unsere Verantwortung zur Einhaltung menschenrechtlicher sowie umweltbezogener Sorgfaltspflichten ernst und wollen durch gezieltes Engagement Verbesserungen in unseren Lieferketten sowie im eigenen Geschäftsbereich angemessen vorantreiben.

Die Grundlage der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfalt bei Lidl bildet unser Bekenntnis zu international anerkannten Rahmenwerken, darunter die folgenden:

- [Internationale-Menschenrechtscharta](#)
- [UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#)
- [UN-Kinderrechtskonvention](#)
- [UN-Frauenrechtskonvention](#)
- [UN Women's Empowerment Principles](#)
- [OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen](#)
- [Kernarbeitsnormen der International Labour Organization \(ILO\)](#)
- [ILO General principles and operational guidelines for fair recruitment and definition of recruitment fees and related costs](#)
- [Pariser Klimaschutzabkommen](#)
- [Minamata Übereinkommen](#)
- [Stockholmer Übereinkommen](#)
- [Basler Übereinkommen](#)
- [Die zehn Prinzipien des UN Global Compact \(UNGC\)](#)

Die Geschäftsführung bekennt sich vor diesem Hintergrund im Rahmen der Lidl Menschenrechtsstrategie unmissverständlich zur Achtung der Menschenrechte und umweltbezogenen Pflichten.

Die Geschäftsführung

Stand: Dezember 2023



2 Menschenrechts- und umweltbezogene Erwartungen

Auf Basis unseres Bekenntnisses zur Achtung der Menschenrechte und Umweltstandards sowie den eingangs genannten relevanten international anerkannten Regelwerken haben wir unsere grundlegende Erwartungshaltung an unsere Beschäftigten und unsere Geschäftspartner formuliert. Unsere „Verhaltensregeln Compliance“ bilden den Handlungsrahmen für unsere Beschäftigten. Sie leiten sich von unserem Unternehmensgrundsatz „Wir halten uns an geltendes Recht und interne Richtlinien“ ab und fassen die Rechte und Pflichten unserer Beschäftigten zusammen. Für uns ist rechtskonformes Verhalten selbstverständlich und eine der zentralen Voraussetzungen für den nachhaltigen Erfolg unseres Unternehmens.

Unser Ziel, Rechtskonformität in allen Geschäftsprozessen zu gewährleisten, können wir nur gemeinsam mit unseren Beschäftigten erreichen. Daher enthalten die „Verhaltensregeln Compliance“ neben Vorgaben zu z.B. Anti-Korruption, Kartellrecht oder Steuern auch grundlegende Handlungsanweisungen zu menschenrechtlichen sowie umweltbezogenen Belangen.



Das Regelwerk wird durch weitere Leitlinien ergänzt, um spezifische Sachverhalte und angemessene Handlungsweisen im eigenen Geschäftsbereich weiter zu adressieren und unsere Erwartungshaltung im Umgang miteinander, aber auch in Bezug auf die Beschäftigten in unseren Lieferketten klar zu definieren. Daher haben wir ein Leitbild „Miteinander bei Lidl“ für die Sensibilisierung unserer Mitarbeiter entwickelt. Unsere Erwartung ist es, dass unsere Beschäftigten ihre Rechte und Pflichten nicht nur kennen, sondern sich bei der Ausführung ihrer

Tätigkeiten auch entsprechend verhalten. Dies unterstützen wir durch ein adäquates Schulungsangebot, das wir jeweils aktuell halten und bei Bedarf erweitern.

Auch gegenüber unseren Geschäftspartnern wirken wir auf nachhaltiges und rechtskonformes Verhalten in der gesamten Lieferkette hin und fordern insbesondere die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards. Der Code of Conduct für Geschäftspartner beschreibt insoweit unsere grundlegenden Prinzipien für die Zusammenarbeit mit Vertragspartnern. Unseren Code of Conduct bringen wir bereits seit vielen Jahren in die Verhandlungen mit zahlreichen Zulieferern mit dem Ziel ein, diese auf die Einhaltung dieser Prinzipien und Standards zu verpflichten.

3 Beschreibung des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Um unserem Anspruch bezüglich Menschenrechten und umweltbezogenen Pflichten gerecht zu werden und um unsere diesbezüglichen Sorgfaltspflichten einzuhalten, haben wir ein ganzheitliches Risikomanagementsystem eingerichtet, indem wir unser bereits vorhandenes Compliance-Management-System (CMS) um den Schwerpunkt Lieferketten-Compliance erweitert haben. Dadurch sollen in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen angemessene Maßnahmen verankert werden.

3.1 Kultur



Das Bekenntnis der Geschäftsführung zur Achtung der Menschenrechte und umweltbezogenen Pflichten prägt die grundlegende Kultur für den Umgang mit Menschenrechten und umweltbezogenen Pflichten in unserem eigenen Geschäftsbereich und unserer gesamten Lieferkette. Wir übernehmen Verantwortung überall dort, wo unser Handeln Auswirkungen auf Menschen und Umwelt hat. Verantwortlich zu handeln ist unser Weg, unser Qualitätsversprechen jeden Tag aufs Neue zu erfüllen und damit unser Unternehmen für die Zukunft sicher aufzustellen. Dieses Bekenntnis bildet somit auch den kulturellen Rahmen für unser CMS-Programm Lieferkette und die Grundlage für die Abgabe dieser Grundsatzerklärung.

3.2 Ziele



Unser Ziel ist es, unsere Geschäftstätigkeit im Einklang mit der Achtung grundlegender Menschenrechte sowie der Umwelt zu gestalten. Wir wollen insoweit menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken vorbeugen oder sie minimieren bzw. Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder einer

umweltbezogenen Pflicht im Rahmen unserer Möglichkeiten beenden.



Die Durchführung von regelmäßigen und anlassbezogenen Risikoanalysen stellt für uns ein zentrales Element zur Erfüllung unserer menschenrechtlichen sowie umweltbezogenen Sorgfaltspflichten dar. Wir begreifen die Identifikation und Analyse von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken als eine kontinuierliche Aufgabe und als zentralen Ausgangspunkt für die Ausgestaltung unseres risikobasierten Vorgehensmodells.

3.2.1 Jährliche systematische Risikoanalyse

Für die Konzeption der jährlichen systematischen Risikoanalyse bilden die Angemessenheitskriterien Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, Einflussvermögen, Schwere der Verletzung, Eintrittswahrscheinlichkeit sowie Verursachungsbeitrag die Basis. Die Erkenntnisse der Risikoanalyse fließen fortlaufend in die Weiterentwicklung unseres Risikomanagementsystems ein.

3.2.1.1 Eigener Geschäftsbereich

Für die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich haben wir einen umfassenden Ansatz gewählt, der alle internen Bereiche, die damit verbundenen Beschäftigten inklusive deren operative Tätigkeiten berücksichtigt. Um sicherzustellen, dass alle relevanten Bereiche und Personengruppen bzw. Rechteinhaber berücksichtigt werden, baut die Risikoanalyse auf unserer Organisationsstruktur auf.

Als Ergebnis der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich erhalten wir eine Übersicht über die potenziell betroffenen Personengruppen bzw. Rechteinhaber. Das Analyseergebnis ist für uns daher ein wichtiger Indikator, welche

Risiken prioritär behandelt werden sollen bzw. in welchen Bereichen ein detaillierteres Risikoverständnis benötigt wird, um entsprechende Präventionsmaßnahmen umzusetzen und bei Bedarf auch weiterzuentwickeln.

3.2.1.2 Unmittelbare Zulieferer

Bei der Beauftragung von unmittelbaren Zulieferern stellen wir mittels der Risikoanalyse sicher, dass unsere Geschäftspartner mit einer einheitlichen methodischen Vorgehensweise gemäß den gesetzlich geforderten Kriterien bewertet werden. Darüber hinaus haben wir potenziell eingesetzte Risikorohstoffe und ausgewählte risikoreiche Produktionsvorketten in den Lieferketten unserer unmittelbaren Zulieferer mittels statistischer Verfahren in unserer Risikoanalyse berücksichtigt. Auch hier haben wir eine Analyse und Bewertung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken je Branche und statistischem Herkunftsland durchgeführt und ein ggf. vorliegendes Einkaufsvolumen berücksichtigt.

Abgeleitet aus den Risiken und der Verantwortung erhalten wir für jeden unserer unmittelbaren Zulieferer eine sogenannte „Handlungsrelevanz“. Die Handlungsrelevanz je Zulieferer und die aus den Risikoprofilen gewonnenen Erkenntnisse bilden für uns die Basis, eine risikobasierte Priorisierung unserer unmittelbaren Zulieferer durchzuführen und zielgerichtete Präventionsmaßnahmen umzusetzen oder weiterzuentwickeln.

3.2.2 Prioritäre menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken

Um sicherzugehen, dass wir die wesentlichen menschenrechtlichen sowie umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unseren unmittelbaren Zulieferern angemessen adressieren, nehmen wir gemäß den zu berücksichtigenden Kriterien eine Gewichtung sowie Priorisierung der analysierten Risiken vor.

Bei der Priorisierung der Risiken im eigenen Geschäftsbereich zeigt sich, dass die Risikotheemen Arbeitsschutz, Ungleichbehandlung und angemessene Löhne durch unsere eigene Geschäftstätigkeit im Vordergrund stehen.

Zusätzlich haben wir in einzelnen Bereichen auf Basis einer statistischen Analyse von Risikorohstoffen und Produktionsvorketten potenzielle Risiken bei unseren mittelbaren Zulieferern und damit in der tieferen Lieferkette ermittelt.

Die Ergebnisse der Risikoanalysen fließen fortlaufend in unsere unternehmerischen Entscheidungsprozesse in Bezug auf Zuliefererauswahl und -management ein und bilden eine Grundlage für die Ableitung bzw. Weiterentwicklung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen.



3.3 Maßnahmen

3.3.1 Präventionsmaßnahmen

Stellen wir im Rahmen unserer Risikoanalysen Risiken fest, ergreifen wir angemessene Präventionsmaßnahmen, die wir im eigenen Geschäftsbereich bzw. gegenüber unmittelbaren Zulieferern verankern. Diese müssen so gewählt sein, dass sie potenzielle negative



Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt angemessen adressieren und so zu ihrer Vermeidung bzw. Verminderung beitragen.

3.3.1.1 Eigener Geschäftsbereich

Zur Umsetzung dieser Grundsatzerklärung in den relevanten Geschäftsabläufen in unserem eigenen Geschäftsbereich und zur Minimierung festgestellter Risiken haben wir verschiedene interne und externe Verhaltensvorschriften und Richtlinien entwickelt und implementiert.

Mit unseren Verhaltensregeln Compliance definieren wir für unsere Beschäftigten nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten in Bezug auf menschrechtliche sowie umweltbezogene Themen.

Die Basis für unser Arbeitssicherheitsmanagement gegenüber unseren Beschäftigten und Zulieferern bilden unsere umfangreichen Mindeststandards, die fortwährend weiterentwickelt werden. Dadurch ist gewährleistet, dass Arbeitsmittel oder Arbeitsprozesse im Hinblick auf ihre Gefährdungen bewertet und so optimiert werden, dass Risiken entweder konsequent eliminiert oder minimiert werden.

Im Rahmen unseres CMS-Schwerpunkts HR Compliance haben wir weitere Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich implementiert. Zur Vermeidung von Arbeitszeitverstößen und der damit verbundenen Risiken sorgen wir für die Vermittlung der relevanten Arbeitszeitregelungen an unsere Belegschaft und Führungskräfte, die mit Hilfe gezielter Monitorings Arbeitszeiten nachhalten und bei Bedarf reagieren.

Regelmäßige Schulungen, Richtlinien sowie Leitbilder sensibilisieren unsere Belegschaft hinsichtlich eines fairen, dynamischen und leistungsstarken Miteinanders ohne Diskriminierung. Darüber hinaus sorgen wir durch ein standardisiertes Vergütungsmanagement für ein transparentes und gleichbehandelndes

Vergütungssystem und stellen dadurch sicher, dass unsere Belegschaft mit einem angemessenen Lohn vergütet wird, und zwar unabhängig vom Geschlecht.

Lidl ist bemüht, die Transparenz in der tieferen Lieferkette stetig zu erhöhen.

Wir beabsichtigen die Einhaltung der in dieser Grundsatzerklärung enthaltenen Menschenrechtstrategie in unserem eigenen Geschäfts-

Wir achten darauf, dass Umweltbeeinträchtigungen durch unsere Geschäftstätigkeit vermieden werden.

bereich durch risikobasierte Kontrollmaßnahmen regelmäßig zu überprüfen. Dadurch wollen wir sicherstellen, dass unsere Menschenrechtsstrategie in die alltäglichen Unter-

nehmensabläufe integriert ist und unsere Erwartungen umgesetzt werden.

3.3.1.2 Unmittelbare Zulieferer

Bei der Beauftragung von unmittelbaren Zulieferern ergreifen wir angemessene Präventionsmaßnahmen. Wir berücksichtigen unsere menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen bereits bei der Auswahl von Zulieferern, indem wir beispielsweise derzeit unsere bestehende Geschäftspartner-Compliance-Prüfung um menschenrechts- und umweltbezogene Kriterien erweitern. Bei Neuaufnahme einer Geschäftsbeziehung bzw. wesentlicher Ausweitung einer bestehenden Geschäftsbeziehung zu einem Zulieferer muss in der Regel eine risikoorientierte Geschäftspartnerprüfung gemäß den internen Regelungen durchgeführt werden. Abhängig vom Ergebnis der Risikoeinschätzung können verschiedene Maßnahmen zur Kontrolle und Steuerung der Risiken abgeleitet werden. Damit prüfen wir zahlreiche Zulieferer nicht nur im Rahmen der jährlichen Risikoanalyse, sondern bereits vor Vertragsabschluss.

Im Rahmen des Vertragsabschlusses streben wir an, dass uns von unseren unmittelbaren Zulieferern die Einhaltung unserer menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen und die Adressierung dieser in der Lieferkette vertraglich zugesichert wird (z.B. Code of Conduct).

Zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen planen wir auch Schulungen und Weiterbildungen bei unseren unmittelbaren Zulieferern durchzuführen bzw. zu veranlassen.

Zur Überprüfung der Einhaltung unserer menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen vereinbaren wir risikoorientiert unterschiedliche Kontrollmechanismen, wie z.B. Audits (ggfs. auch anlassbezogene Sonderaudits) oder Zertifizierungen.

3.3.2 Sorgfaltspflichten bezüglich mittelbarer Zulieferer

Wir haben bereits auf unterschiedlichen Ebenen Maßnahmen etabliert, um die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern zu gewährleisten. Zunächst ermöglicht unser Beschwerdeverfahren auch Hinweise auf Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern. Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für Verletzungen prüfen wir den Sachverhalt und leiten entsprechende Maßnahmen ab. Wir wirken auch darauf hin, unsere unmittelbaren Zulieferer zu verpflichten, die Regelungen unseres Code of Conduct für Geschäftspartner entlang der Lieferkette angemessen zu adressieren und gegenüber ihren eigenen Vertragspartnern durch geeignete vertragliche Regelungen durchzusetzen.

3.3.3 Abhilfemaßnahmen

Kommt es trotz der sorgfältig ausgewählten Präventionsmaßnahmen zur Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflicht im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren oder mittelbaren

Zulieferer und erhalten wir davon Kenntnis, ergreifen wir unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen. Soweit erforderlich, erwägen wir auch ein temporäres Aussetzen und als letzte Option den Abbruch der Geschäftsbeziehung.

3.3.4 Beschwerdeverfahren

Die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens, welches auch die Meldung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten ermöglicht, ist ein weiterer wichtiger Baustein zur Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten.

Das Beschwerdeverfahren haben wir durch Ergänzung unseres bereits vorhandenen Compliance-Hinweisgebersystems abgebildet. Unser Hinweisgebersystem bietet verschiedene intern und extern erreichbaren Kanäle, über die Hinweise auch anonym abgegeben werden können. Das Online-Meldesystem „BKMS“ ist bereits in 50 Sprachen verfügbar. Die Hinweisgeberkanäle werden auf geeignete Weise, z.B. in Schulungen oder [extern](#) bekanntgemacht.

Um die notwendige Transparenz über den Ablauf der Hinweisbearbeitung bei Lidl zu schaffen, haben wir eine Verfahrensordnung auf der Lidl Webseite. In dieser [Verfahrensordnung](#) finden sich Regelungen zum Anwendungsbereich, Verhaltensgrundsätze für an der Hinweisbearbeitung mitwirkende Kollegen sowie Regelungen zum Verfahrensablauf und zum Hinweisgeberschutz.

Im Rahmen der Verfahrensbeschreibung werden die Themen Hinweisabgabe (Hinweisgeberkanäle, anonyme Hinweisabgabe, Interessenkonflikt bzw. Fehlverhalten Bereich Compliance, Sprache und Kosten), Zuständigkeit, Eingangsbestätigung, Eingangsprüfung, Untersuchung, Maßnahmen und Abschluss beschrieben.

Zukünftig soll der systematische Umgang mit Beschwerden dazu genutzt werden, unseren risikobasierten Ansatz zur Einhaltung menschenrechtlicher sowie umweltbezogener Sorgfaltspflichten weiter zu verbessern.

3.4 Organisation



Durch eine klare Festlegung der Zuständigkeiten sowie der Bereitstellung der technischen und finanziellen Ressourcen stellen wir die organisatorischen Voraussetzungen für die Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bei Lidl sicher.

Das ermöglicht uns, unser Risikomanagement in Form des CMS-Programms Lieferkette in allen maßgeblichen Geschäftsprozessen zu verankern.

3.5 Kommunikation/Dokumentations- und Berichtspflichten



Unsere menschenrechts- und umweltbezogene Erwartungshaltung sowie die diesbezüglich relevanten Sorgfaltspflichten, Regelungen und Prozesse kommunizieren wir an unsere Belegschaft bedarfsgerecht, insbesondere in Schulungen und weiteren Sensibilisierungen. Alle wesentlichen Ergebnisse und Aktivitäten im Rahmen der Erfüllung der relevanten Sorgfaltspflichten werden unternehmensintern fortlaufend dokumentiert und unter Berücksichtigung der Dokumentationsfrist aufbewahrt.

Die Geschäftsführung wird mindestens jährlich, sowie anlassbezogen über den Status des Risikomanagements und über wesentliche Vorfälle informiert. Gemäß gesetzlichen Vorgaben werden wir über unsere Aktivitäten jährlich im Rahmen der Berichterstattung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle berichten. Der Bericht wird jährlich veröffentlicht.

3.6 Überwachung/Verbesserung



Um unser CMS kontinuierlich zu überwachen und zu verbessern, werden wir auch die Angemessenheit und Wirksamkeit unserer im Rahmen des CMS-Schwerpunkts Lieferketten-Compliance abgeleiteten Maßnahmen mindestens einmal jährlich und anlassbezogen überprüfen sowie bei Bedarf anpassen und ergänzen. Dabei lassen wir unter anderem Erkenntnisse aus Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie unserem Beschwerdeverfahren einfließen.